

1645 Februar 15.

A

ERKLAERUNG DER TAGSATZUNGSGESANDTEN DER V KATH. ORTE UND [KATH.]  
GLARUS [AN DER TAGSATZUNG IN BADEN] BEZUEGLICH DER  
GLAUBENSSTREITIGKEITEN IM THURGAU

Die Gesandten geben kund, bei ihren früheren Beschlüssen und Verlautbarungen bleiben zu wollen. Damit aber jedermann sehe, dass man nicht leichtfertig eine Teilung [des Thurgaus] anstrebe, möchten sie den Gesandten der vermittelnden Orte [FR, SO, BS, SH und AP] ein Schreiben, das 1533 [Abschied von Einsiedeln<sup>1</sup>] - kurz nach Aufrichtung des Landfriedens [von 1531] - verfasst worden sei, sowie einen Abschied von Locarno aus dem Jahre 1560 vorlegen, woraus eindeutig hervorgehe, wie der Landfriede auszulegen sei. Da nun Zürich tatsächlich gegen den Landfrieden gehandelt, wäre man eigentlich genötigt, zur Teilung [des Thurgaus] zu schreiten. Falls aber den kath. Orten in Zukunft bezüglich dieser Herrschaftsangelegenheiten kein Unrecht mehr zugefügt werde, möchte man davon jedoch lieber Abstand nehmen und die noch hängigen Probleme mit den übrigen reg. Orten gütlich bereinigen.

Wenn die vermittelnden Orte die Klageartikel Zürichs jenen der kath. Orte gegenüberstellten, würden sie nur zu deutlich sehen, wie wenig begründet die Klagen der Limmatstadt seien. Ihre, der kath. Orte, Klagen zielten zum ersten dahin, dass sich Zürich ungerechtfertigte Neuerungen herausnehme. Zweitens würden sie "*der Underthanen sachen an sich Züchen, umb gleichsamb Jren eigne sach daruss Zemachen*", wodurch Zürich natürlich die kath. Orte herausfordere. Drittens stiessen sie Mehrheitsentscheide der reg. Orte und Urteile der Landvögte um und würden nach eigenem Gutdünken handeln oder grundlos Protest einlegen. Viertens erlaube sich Zürich Eingriffe in die Ehegerichtsbarkeit, in Vogteiangelegenheiten und andere Rechtsbereiche. Fünftens versuche es, Gotteshäuser und andere [Institutionen und Personen] durch "*Arrestsmittlen*" oder durch Bedrohung sich gefügig zu machen. Alle diese Klagen seien wohlbegründet und müssten bei einem möglichen Teilungsverfahren mitberücksichtigt werden.

So sei man guter Hoffnung, die Schiedorte würden die kath. Orte in ihren Rechten schützen und bei einer allfälligen Teilung [des Thurgaus] ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

1) vgl. EA IV 1c, 63 a

---

Kopie  
AH 29, 210-211 - Blatt 211 leer

[1663]

A

BERICHT UEBER DIE BEMUEHUNGEN DES AMBASSADOREN [JEAN DE LA BARDE]  
IN ZUSAMMENHANG MIT DER ERNEUERUNG DES FRANZ. BUENDNISSES

---

In Beantwortung ihres, [der eidg. Orte], zweiten Memorials bitte der Ambassador die Tagsatzungsgesandten [in Baden], sich daran zu erinnern, *"dass Er in der ersten andtworth den Functen der Contracten angezogen hat, als ein sach, welche, in deme vill privats persohnen Interesse darinnen versirt, billicher weiss kan alss oberkheitlich considerirt werden"*. Der Ambassador bestätige zudem, dass der König [Ludwig XIV.] fest beabsichtige, sich inskünftig genau an die Patente und Briefe zu halten und sowohl den eidg. Orten als auch den Privatpersonen jeweils höhere Geldsummen als bisher zu verabfolgen. Dies gelte insbesondere auch für die aufgelaufenen Zinsen jener Darlehen, welche die Orte den Vorfahren des Königs gewährt hätten, *"über welches man sich ietzo verhalten wirt, Wie bey der bezahlung der letsten Pension ist beschehen"*.

Der König möchte zudem die Interessen der Obrigkeiten sowie der Obersten und Hauptleute gleichzeitig behandeln und dem einen und andern - wie sie dies anlässlich ihrer Gesandtschaft zum König erfahren würden - eine gebührende Belohnung zuteil werden lassen. Im übrigen berufe sich der Ambassador auf seine früher gemachten Aeusserungen sowie auf das königliche Antwortschreiben.

Bezüglich der Neutralität der Freigrafschaft Burgund habe der Ambassador erläutert, *"dass kein instanz von diser sach in einer gleichen Coniunctur, alwo wir unss befinden, gegen den königen Jhr Mayestät vorfahren"*